

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

2. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

**2. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts**

vom 30. Juli 1912.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betr.

SchWBbl. Nr. XIX.

**A. Zulassung zur Dienstprüfung.****Zweck der Dienstprüfung. Zeit der Ablegung.**

## § 1.

(1) Die Dienstprüfung hat den Zweck, die praktische Ausbildung der Schulkandidaten für ihren Beruf festzustellen.

(2) Die Prüfung kann frühestens drei Jahre nach der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten und muß spätestens sechs Jahre nach diesem Zeitpunkte abgelegt werden.

(3) Von dieser Zeit müssen mindestens zwei Jahre im öffentlichen Schuldienst des Landes verbracht sein.

(4) Nach Ablauf der sechsjährigen Frist wird die Zulassung zur Dienstprüfung nur beim Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe gestattet.

(5) Schulkandidaten, welche die Dienstprüfung nach Anfluß von acht Jahren seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten nicht bestanden haben, werden zur Prüfung nicht mehr zugelassen und im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

Vergl. Bmfg. zu SchG. § 46 Seite 91.

**Zurückstellung von der Prüfung.**

## § 2.

Volksschulkandidaten, die den Vorschriften über die praktische Einführung in den Schuldienst nicht genügt haben oder in ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten beanstandet waren, können bei der Meldung zur Prüfung bis zu zwei Jahren zurückgestellt werden.

**B. Anmeldung zur Dienstprüfung.****Prüfungstermine. Prüfungsausschuß.**

## § 3.

(1) Die Dienstprüfung wird in der Regel dreimal im Jahre — zur Osterzeit und im Herbst — durch einen vom Unterrichtsministerium bestellten Prüfungsausschuß abgehalten.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Mitglied des Unterrichtsministeriums als Vorsitzenden, einigen Seminarlehrern, einem Kreis Schulrat und anderen hierzu bestimmten Persönlichkeiten.

**Ausschreiben der Prüfung.**

## § 4.

Das Unterrichtsministerium erläßt in der Schulverordnungsblatte in der Regel drei Monate vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Zeitpunkten unter Angabe des Prüfungsortes eine Aufforderung zur Meldung.

**Zulassungsgefuche.**

## § 5.

(1) In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben:

Der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die Kandidatenprüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte und die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Tätigkeit.

(2) Überdies haben die Prüflinge die Fächer (vergleiche §§ 8 und 10), in denen sie geprüft zu werden wünschen, zu bezeichnen und sich über den Umfang der Lektüre und den Gang des Studiums in den einzelnen Prüfungsfächern auszusprechen.

(3) Der Meldung sind Abschriften des Kandidatenscheins und des Kandidatenzeugnisses der Anstalt, an der die Kandidatenprüfung abgelegt wurde, anzuschließen.

**Einreichungsstelle.**

## § 6.

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem vorgesetzten Kreis schulamt einzureichen.

(2) Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienst stehen, reichen ihre Gesuche durch Vermittelung desjenigen Kreis schulamtes ein, dem sie zuletzt unterstanden.

(3) Der Kreis schulrat fügt den Gesuchen seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen in der Schule und in den vorgezeichneten Musterlektionen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

**Meldung zur Wiederholungsprüfung.**

## § 7.

(1) Die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 finden auch auf diejenigen Kandidaten Anwendung, welche nach § 16 dieser Verordnung die Prüfung zu wiederholen haben.

(2) In diesem Fall ist außer den in § 5 angeführten Angaben und Beilagen dem Gesuche um Zulassung eine Ort- und Zeitangabe über die nicht bestandene Dienstprüfung beizufügen.

## C. Prüfungsgegenstände.

## § 8.

- (1) Prüfungsfächer sind:
1. Religionslehre.
  2. Pädagogik.
  3. Deutsche Sprache.
  4. Geschichte und Geographie.
  5. Mathematik (Rechnen und Geometrie).
  6. Zoologie mit Anthropologie und Botanik.
  7. Chemie, Mineralogie und Geologie.
  8. Naturlehre.
  9. Musik und Zeichnen.
- (2) Ferner:
10. Französisch.
  11. Englisch.
  12. Turnen.
  13. Handfertigkeitsunterricht.

## Einteilung der Prüfung.

## § 9.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische Prüfung. Sie wird in allen Prüfungsgegenständen in möglichst enge Beziehung zu der Berufstätigkeit des Kandidaten gesetzt.

## Pflichtfächer der Prüfung.

## § 10.

- (1) Jeder Kandidat hat
1. einen deutschen Aufsatz aus dem Gebiet der Pädagogik zu fertigen,
  2. sich der mündlichen Prüfung in Religionslehre und Pädagogik zu unterziehen und
  3. die praktische Prüfung in Musik und Zeichnen abzugeben.

(4) Die schriftliche wie die mündliche Prüfung erstreckt sich weiter auf zwei von dem Kandidaten zu bezeichnende Fächer (§ 5), von denen das eine der sprachlich-historischen (§ 8 Ziffer 3 und 4) und das andere der mathematisch-naturgeschichtlichen Klasse (§ 8, Ziffer 5 bis 8) angehören muß.

## Wahlfächer.

## § 11.

Den Kandidaten ist es freigestellt, sich überdies in einem oder mehreren der in § 8 unter Ziffer 10 bis 13 bezeichneten Fächer einer Prüfung zu unterziehen.

**Prüfungsanforderungen. Schriftliche Prüfung.**

## § 12.

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen in § 10, Schlußabsatz genannten Fächern sind in der schriftlichen Prüfung folgende:

1. **Mathematik.**: Lösung je zweier Aufgaben aus dem Gebiet der Algebra oder Arithmetik und der Geometrie.
2. **Zoologie und Botanik.** Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiet des einen oder des andern Faches.
3. **Chemie, Mineralogie und Geologie.** Bearbeitung einer Aufgabe aus einem der drei Gebiete.
4. **Naturlehre.** Bearbeitung einer Frage aus diesem Gebiet.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben unter Ziffer 1 beträgt im ganzen sechs Stunden, für die Aufgaben unter Ziffer 2, 3 und 4 jeweils drei Stunden.

Die Anforderungen der schriftlichen Prüfung in den unverbündlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

5. **Französische Sprache.** Übersetzung eines deutschen prosaischen Textes in die fremde Sprache und Übertragung einer poetischen Stelle ins Deutsche. Für die Beurteilung kommt bei der Übersetzung in die Fremdsprache die grammatische Richtigkeit und die phraseologische und synonymische Angemessenheit, bei der Übertragung ins Deutsche die entsprechende Wahl des sinngemäßen deutschen Ausdrucks in Betracht. Die Benützung des Wörterbuchs oder anderer Hilfsmittel ist nicht gestattet.

6. **Englische Sprache.** Entsprechende Anforderungen wie in der französischen Sprache.

7. **Turnen.** Die Bearbeitung zweier Aufgaben, von denen eine aus dem Gebiet der Turnlehre oder der Turngeschichte einschließlich des Turnspiels, die andere aus dem Gebiet der Gerätekunde oder der Turnhygiene zu wählen ist.

Für jede Arbeit unter Ziffer 5 bis 8 ist eine Arbeitszeit von zwei Stunden zu gewähren.

**Mündliche Prüfung.**

## § 13.

In der mündlichen Prüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. **Religionslehre.**

In diesem Gegenstand prüfen die von den oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den Kirchenbehörden zu erlassenden Vorschriften;

## 2. Pädagogik.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Psychologie und Logik,
- b) allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre mit Einichluß der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts,
- c) die Kenntnis der wichtigsten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über das badische Volksschulwesen, insbesondere soweit diese von Bedeutung für die Schularbeit des Lehrers sind (Dienstweisung, Schulgesundheitspflege, Schulordnung, Unterrichtsplan, Einrichtung der Schülerbibliotheken).
- d) den Nachweis, daß sich der Kandidat mit mindestens einer bedeutenderen Schrift eines namhaften Pädagogen eingehend vertraut gemacht hat.
- e) die Methodik der Unterrichtsgegenstände der Volksschule im engen Anschluß an den badischen Unterrichtsplan für die Volksschulen.

## 3. Deutsche Sprache.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Sprachlehre. Außer genauer Vertrautheit mit dem Stoff der Volksschule auf diesem Gebiet wird verlangt, daß der Kandidat die wichtigsten Erscheinungen der Formen und Satzlehre sprachgeschichtlich zu erklären versteht und insbesondere auf dem Gebiet der geschichtlichen Lautentwicklung unter Beziehung auf die hauptsächlichsten badischen Mundarten einigermaßen Bescheid weiß.
- b) Deutsche Literatur. Der Kandidat hat sich darüber auszuweisen, daß er im allgemeinen über den Werdegang der deutschen Literatur seit der klassischen Periode des 18. Jahrhunderts unterrichtet ist und sich außerdem mit einzelnen bedeutenderen Dichterverten aus diesem Zeitraum beschäftigt hat.

## 4. Geschichte mit Geographie.

- a) Allgemeine Übersicht über die Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat unter besonderer Betonung der neueren Geschichte und der kulturgeschichtlichen Entwicklung. Verfassungsgeschichte und Bürgerkunde. Eingehendere Prüfung in einem von dem Kandidaten anzugebenden Teilgebiet aus der Geschichte der Neuzeit.
- b) Genaue Kenntnis der Geographie Deutschlands und der deutschen Kolonien. Gedächtniszeichnen.

5. **Mathematik.** Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarmathematik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule in Rechnen und Geometrie in Beziehung stehen.

6. **Zoologie mit Anthropologie und Botanik.** Morphologie, Biologie und Physiologie der in der Volksschule zu behandelnden Tiere und Pflanzen. Haustiere, Kulturpflanzen und Handelsgewächse, soweit sie für die badischen Verhältnisse in Betracht kommen. Physiologie des menschlichen Körpers und seiner Organe. Hygiene.

7. **Chemie, Mineralogie und Geologie.** Eingehende Kenntnis der chemischen Vorgänge, der Mineralien, sowie der geologischen Verhältnisse, deren Behandlung im Volksschulunterricht vorgeschrieben ist. Einblick in den geologischen Aufbau Badens.

8. **Naturlehre.** Eingehende Kenntnis derjenigen Gebiete der Elementarphysik, die mit dem Lehrstoff der Volksschule für die Naturlehre in Beziehung stehen.

Die Anforderungen der mündlichen Prüfung in den unverbindlichen Fächern (§ 11) sind folgende:

9. **Französisch.** Geläufiges Überlesen französischer Texte aus neueren Schriftstellern. Lautlehre, Grammatik, Synonymik. Verslehre. Literaturgeschichte von der Zeit Ludwigs XIV. an. — Der Kandidat hat hinreichende Fertigkeit im Verstehen von gesprochenem Französisch und im eigenen mündlichen Gebrauch der französischen Sprache nachzuweisen und soll eine idiomatische Aussprache besitzen.

10. **Englisch.** Entsprechende Anforderungen wie im Französischen.

Die Prüfung in der Literaturgeschichte bezieht sich auf die Zeit von Shakespeare an.

11. **Turnen (mit Einfluß des Turnspiels).** Turnlehre, Turngeschichte, Gerätekunde. Eingehendere Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von der Wirkung der Turnübungen auf denselben. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

12. **Handfertigkeitunterricht.** Geschichtliche Entwicklung, Hygiene, Psychologie und Methode des Arbeitsunterrichts. Material- und Werkzeugkunde.

Über die Anforderungen in der Religionslehre sind von den betreffenden Kirchenbehörden die nachstehenden Anordnungen ergangen:

1. Für die katholischen Lehrer, die seitens des HM. unterm 23. Juni 1913 — SchWB. XVIII — den Lehrern zur Nachachtung bekanntgegebene Bd. des Erzb. Ordinariats vom 14. Juni 1913.

Gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Juli 1912, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend —

Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1912 Seite 333 und 335 —, haben sich die Volksschulkandidaten, welche zur Dienstprüfung zugelassen sind, einer mündlichen Prüfung in der Religionslehre zu unterziehen.

Die Prüfung wird durch unsere Kommissäre abgenommen, die wir jeweils der Regierung zur Kenntnis bringen werden.

In ihr sind an die Volksschulkandidaten folgende Anforderungen zu stellen:

1. Kenntnis der katholischen Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehre, wie sie in den drei Hauptstücken des Mittleren Katechismus für das Erzbistum Freiburg dargestellt sind;
2. genauer Überblick über den Gesamthalt der (größeren) Biblischen Geschichte von Dr. Fr. J. Knecht und den geschichtlichen Verlauf der in den beiden Testamenten zum Ausdruck kommenden Heilstätigkeit Gottes;
3. spezielle Kenntnis von 12 Nummern des Alten Testaments und 18 Nummern des Neuen Testaments der genannten Biblischen Geschichte, welche frei erzählt, erklärt, ausgelegt und angewandt werden sollen, und zwar nach der Anleitung des Kommentars zur Biblischen Geschichte von Dr. Fr. J. Knecht.

Die aus dem Alten Testament zu wählenden Nummern sind: 1, 3, 4, 7, 34, 37, 58, 66, 77, 79, 88 und 94.

Die Nummern des neuen Testaments sind: 5, 23, 27, 34, 38, 46, 54, 58, 65, 70, 81, 84, 87, 89, 91, 93, 95 und 100;

4. Kenntnis der Kirchengeschichte in dem Umfang, wie sie der Anhang des Mittleren Diözesankatechismus enthält;
5. kurze Angabe der bei Behandlung der Biblischen Geschichte maßgebenden methodischen Grundsätze nach der Anleitung im ersten Abschnitt des Kommentars von Dr. Fr. J. Knecht; ferner Kenntnis der offiziellen Lehrpläne für den Religionsunterricht in den Volksschulen.

Die Kommissäre haben bei der Prüfung besonders die praktische Ausbildung der Kandidaten ins Auge zu fassen. Die Prüfungsergebnisse sind mit den Noten „sehr gut“ „gut“, „ziemlich gut“, „hinlänglich“, „ungenügend“ zu bezeichnen. Die Kommissäre haben die Ergebnisse dem Leiter der Prüfungskommission zum Eintrag in die Listen einzuhändigen und uns unter Vorlage der Notenliste über ihre Wahrnehmungen bei der Religionsprüfung Bericht zu erstatten.

2. Für die evangelischen Lehrer die Bfnt. des U. M. vom 23. Juni 1913 — SchWBf. Nr. XVIII.

Gemäß § 13, Ziffer 1 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 geben wir bekannt, daß nach Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates die Kandidaten in der Prüfung in evangelischer Religionslehre mit der Verordnung vom 19. Februar 1905, den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen betreffend, und dem darin genannten Lehrstoff vertraut sein müssen.



Außerdem wird jedem Kandidaten gestattet, 8 Gesangbuchlieder und je 4 biblische Geschichten des alten und des neuen Testaments zu bezeichnen, über deren methodische Behandlung sich eingehend zu äußern er vorbereitet ist. Bei der Auswahl der Stücke sind die verschiedenen Schuljahre zu berücksichtigen, und der Prüfende wird dann davon ein Lied beziehungsweise eine Geschichte bestimmen, deren methodische Behandlung der Kandidat mündlich zu skizzieren hat.

Im übrigen bleibt es bis zur Erlassung einer Prüfungsordnung, in welcher die Anforderungen für die Prüfung in der evangelischen Religionslehre genau bestimmt werden sollen, bei der bisherigen Übung mit der Maßgabe, daß der Religionsprüfungskommissär noch mehr als bisher die Aufmerksamkeit den methodischen Kenntnissen und der praktischen Befähigung der Kandidaten zuwenden wird.

3. Für die israelitischen Lehrer die Bktm. vom 23. Juni 1913 — SchWBBl. Nr. XVIII.

Gemäß § 13, Ziffer 1 der Dienstprüfungsordnung vom 30. Juli 1912 geben wir bekannt, daß nach Mitteilung des Oberrats der Israeliten die Prüfung in israelitischer Religionslehre bei der Dienstprüfung auch künftighin nach den Bestimmungen der Verordnung des Oberrats vom 1. Oktober 1897, die zweite Prüfung (Dienstprüfung) der israelitischen Religionslehrer und -Lehrerinnen betreffend (Verordnungsblatt des Oberschulrats 1898, S. 12), abgenommen werden wird.

### Praktische Prüfung.

#### § 14.

Zur praktischen Prüfung gehören:

I. Für alle Kandidaten:

1. Musik.

- a) Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
- b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung;
- c) Spielen eines Präludiums und vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf der Orgel für Katholiken und Protestanten.
- d) 1. für Katholiken: Korrekter Vortrag eines deutschen Kirchenliedes aus dem Orgelbuch zum Diözesangesangbuch „Magnifikat“ und eines Stückes aus dem Ordinarium Missae nach einer harmonisierten Vorlage;
2. für Protestanten: Korrekter Vortrag eines Choralstüces aus dem Choralbuch der Landeskirche und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig.

## 2. Zeichnen.

Anfertigung je einer Zeichnung in der Art, wie sie der Unterrichtsplan für die Volksschulen für die Unter- und Oberstufe vorsieht. Tafelzeichnen.

- II. Für diejenigen Kandidaten, welche Chemie mit Mineralogie und Geologie, oder Naturlehre als Prüfungsfach gewählt haben: Vorführung eines im Unterrichtsplan der Volksschulen vorgegebenen Versuches nach vorausgehender praktischer Vorbereitung in der Form einer Unterrichtsprobe.
- III. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Turnen unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Schulturnen (mit Einschluß des Turnspiels) und Ausführung bestimmter Übungen am Red, Barren und Pferd, durch welche der Kandidat eine gewisse Fertigkeit im Vorturnen bekundet. Kandidaten, welche mit Erfolg einen Turnkurs mitgemacht haben, können von dem Nachweis ihrer Turnfertigkeit entbunden werden.
- IV. Für diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung im Handfertigkeitsunterricht unterziehen: Vorführung einer Lehrprobe aus dem Gebiet des Handfertigkeits- oder des Darstellungsunterrichts und Herstellung eines Gegenstandes in einem der Fächer des Handfertigkeitsunterrichts (Wappen, Schnitzen, Hobeln, Metallarbeit, Modellieren). Kandidaten, die mit Erfolg einen Handfertigkeitskurs mitgemacht haben oder selbstgefertigte, mit Beglaubigung über die Anfertigung versehene Arbeiten der oben bezeichneten Art vorlegen, können von dem Nachweis ihrer technischen Fertigkeit entbunden werden.

## D. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

## Prüfungszeugnisse.

## § 15.

Nach Beendigung der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß unter Vorlage der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, seine Anträge an das Unterrichtsministerium.

Letzteres entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“ und „hinlänglich“ aus.

Ungenügende Leistungen in einem Fach (vergleiche § 10, Schlußabsatz) oder in einem der in § 14 bezeichneten Gegenstände der praktischen Prüfung können bei sonst zufriedenstellendem Er-

gebnis der Prüfung durch desto bessere Leistungen in einem andern Fach als ausgeglichen angesehen werden.

Dagegen dürfen Kandidaten, welche in Pädagogik (§ 13, Ziffer 2) genügende Leistungen nicht aufweisen, nicht für bestanden erklärt werden.

#### Wiederholungsprüfung.

##### § 16.

Kandidaten, welche die Dienstprüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach Jahresfrist nochmals zugelassen werden. Kandidaten, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden im öffentlichen Schuldienst nicht weiter verwendet.

#### E. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

##### § 17.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, § 1 Absatz 2, § 10) finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung mit folgender Einschränkung Anwendung:

Die Anforderungen in Musik (§ 14) beschränken sich auf

- a) den Vortrag von Volks- und Kirchenliedern auf der Violine ohne Noten;
- b) Vorsingen einfacher Lieder ohne Begleitung.

##### § 18.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 *M* zu entrichten. *VO.* des Finanzministeriums vom. 8. Dez. 1924 — *ABl.* 1925 Nr. 1.

### 3. Verordnung des Staatsministeriums

vom 18. April 1925

#### über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen.

*ABl.* Nr. 19.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Handarbeitslehrerinnenseminar.

##### § 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar eingerichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

Dem Seminar kommt auch die Ausbildung der an den Gewerbeschulen zu verwendenden Handarbeitslehrerinnen zu.